



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkowsy (Blola)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsdirktor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 37,20 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Guhrow

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Guhrow/Góry Seite 2

Schmogrow-Fehrow

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Małe myśki“ Seite 3

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 3
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 4

Service

- Hinweis der Revierförsterei Burg zu Waldschäden Seite 4
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Guhrow

Entschädigungssatzung der Gemeinde Guhrow/Góry

Die Gemeinde Guhrow/Góry erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 i. V. m. § 30 Absatz 4 und § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie des § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossene Entschädigungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Guhrow/Góry einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner. Sie gilt darüber hinaus im Falle des § 9 für jeden Vertreter der Gemeinde in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Grundsätze

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Bekleidungsbedarf, für Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Nutzung der Telekommunikation und für Informationstechnik. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Verdienstauffall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin an drei aufeinander folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen er bzw. sie Mitglied ist, nicht teilnimmt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen.

(6) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über mindestens die halbe Sitzung erstreckt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 70 Euro monatlich.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 420 Euro monatlich.

(2) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen nach Absatz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 Prozent des Betrages nach Absatz 1.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

§ 7

Ersatz des Verdienstauffalls und der Aufwendungen für Betreuung

(1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstauffall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bei Dienstreisen des oder der Vorsitzenden von der Stellvertretung, genehmigt und vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet werden.

§ 9

Vergütung aus der Vertretung in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.

(3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unaufgefordert anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 7. März 2013 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 17.12.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Małe myśli“

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), und der §§ 1 Absatz 2 und 17 Absatz 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossene Satzung:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Małe myśli“ vom 13. Dezember 2018 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 1/2019 vom 9. Januar 2019] erhält folgende Fassung:

„(1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden auf 1,81 Euro je Mittagssportion festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 18.12.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Jagdvorstand lädt alle Genossenschaftsmitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 7. Februar, um 19 Uhr, in die Gaststätte „Alter Spreewaldbahnhof“ Briesen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht, Kassenprüfbericht
4. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Wahl des Jagdvorstandes und des Kassenführers
8. Beschluss Haushaltsplan 2020
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers
11. Auszahlung des Pachtzinses

Nehmen Vertreter von Genossenschaftsmitgliedern an der Jahreshauptversammlung teil, werden sie gebeten, dem Jagdvorstand eine Vollmacht vorzulegen.

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Gemeindevertretung Briesen

Sitzung am 25.11.2019

öffentlicher Teil:

- 01/017/2019: Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Briesen gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- 01/018/2019: Beschluss über die Entlastung des damaligen Amtsdirektors des Amtes Burg (Spreewald) für den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Briesen gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- 01/019/2019: Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Briesen gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- 01/020/2019: Beschluss über die Entlastung des damaligen Amtsdirektors des Amtes Burg (Spreewald) für den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Briesen gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

nichtöffentlicher Teil:

- 01/014/2019: Beschluss zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens der Gemeinde Briesen, valutierend mit 153.016,77 € bei der Deutschen Kreditbank AG

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 26.11.2019

nicht öffentlicher Teil:

- 09/022/2019: Beschluss des Vertrages zur Nutzung eines kommunalen Grundstücks (Alte Schule Ruben) und Aufhebung der Drucks.-Nr. 09/014/2019

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)**Sitzung am 02.12.2019****öffentlicher Teil:**

10/026/2019: Beschluss der 1. Änderung des Stellenplans 2020 für das Amt Burg (Spreewald)

Hauptausschuss Burg (Spreewald)**Sitzung am 04.12.2019****öffentlicher Teil:**

02/107/2019: Beschluss zu Anträgen auf kostenfreie Nutzung der Markthütten

ohne Nr.: Beschluss zum Antrag der Domowina Jugend Burg zur kostenfreien Nutzung des Festplatzes anlässlich der Jugendfastnacht am 25.01.2020

02/108/2019: Beschluss zur Förderung kultureller Maßnahmen und Gewährung von Beihilfen an Sportvereine in der Gemeinde Burg (Spreewald)

02/109/2019: Ablehnung des Antrags auf finanzielle Unterstützung des Fördervereins zur Restauration und Pflege des Ehrenmals für gefallene Bürger Soldaten (1914-1918) e. V.

nichtöffentlicher Teil:

02/097/2019: Beschluss zur Umschuldung von 2 Kommunaldarlehen der Gemeinde Burg (Spreewald), valutierend mit insgesamt 763.948,85 € bei der Deutschen Kreditbank AG

ohne Nr.: Genehmigung eines Gestattungsvertrages für das Grundstück Flurstück 118 der Flur 25 in der Gemarkung Burg

Gemeindevertretung Dissen-Striesow**Sitzung am 12.12.2019****öffentlicher Teil:**

03/034/2019: Beschluss zur Schaffung einer zusätzlichen, befristeten, geförderten Stelle in der Gemeinde Dissen-Striesow nach dem Förderprogramm § 16 i SGB II. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden, Vergütung EG 02 im Zeitraum vom voraussichtlich 01.01.2020 bis 31.12.2024.

03/035/2019: Beschluss des 1. Nachtrages zum Stellenplan der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow 2020

Gemeindevertretung Guhrow**Sitzung am 16.12.2019****öffentlicher Teil:**

05/013/2019: Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Guhrow/Góry (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**Sitzung am 17.12.2019****öffentlicher Teil:**

04/038/2019: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Mafe myški“ (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Montag, 20. Januar

18.30 Uhr Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

Dienstag, 21. Januar

18.30 Uhr Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald), „Deutsches Haus“

Mittwoch, 22. Januar

18.00 Uhr Hauptausschuss Burg (Spreewald), Sportlerheim Burg

Montag, 27. Januar

18.30 Uhr Gemeindevertretung Briesen, Sportlerheim

Dienstag, 28. Januar

19.30 Uhr Bauausschuss Werben, Sportlerheim

Mittwoch, 29. Januar

19.30 Uhr Kulturausschuss Werben, Sportlerheim

Mittwoch, 5. Februar

18.00 Uhr Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Haus der Begegnung

Service**Hinweis der Revierförsterei Burg zu Waldschäden**

Durch die sehr trockenen Sommer der letzten Jahre sind unsere Wälder stark geschwächt worden, so dass vermehrt Bäume absterben. Neben der Fichte ist zunehmend auch die Kiefer betroffen. Ursächlich für das Absterben sind insbesondere Borkenkäfer und Prachtkäfer, die unter der Rinde der Bäume fressen und so die Transportwege des Baumes für Wasser und Nährstoffe zerstören.

Prachtkäfer und Borkenkäfer befinden sich derzeit in der Winterruhe, schwärmen aber im Frühjahr wieder aus, um ihren Fraß neu zu beginnen. Es ist somit notwendig, befallene Bäume, insbesondere frisches Schadh Holz, im Winter zu fällen und Stamm sowie Rinde bis zum Frühjahr (März) aus dem Wald zu entfernen. Die Rinde kann ggf. mindestens 15 Zentimeter tief vergraben bzw. auch verbrannt werden.

Um das Übertragen der Schadinsekten auf weitere Wälder zu verhindern, sind die Waldbesitzer gemäß Waldgesetz Brandenburg aufgefordert, vorbeugend und bekämpfend zum Schutz des Waldes tätig zu werden. Bei größeren Schadmengen (ab 40 Festmeter) können entsprechende Fördermittelanträge gestellt werden. Beratung zu Waldschäden und Förderung gibt es für Waldbesitzer beim zuständigen Revierleiter.

Revierförsterei Burg

Aue 100A

03185 Drachhausen

Tel. 035609 709810

*Martin Kahl**Leiter des Revieres Burg***Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)****Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 5. Februar 2020

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 15. Januar 2020